



## Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### **Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Montag, 13.09.2021</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>Schloßberghalle, Dorfplatz 3, Ortenberg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Ortenberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Ortenberg	60	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 18	672	176

### **Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Das Anwesen ist bebaut mit einem älteren Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten sowie einem großen angebauten ehemaligen Ökonomiebereich (bestehend aus mehreren miteinander verschachtelten Gebäuden), einer Garage und einem weiteren Nebengebäude. Baujahr: Ursprung 1917, Aufstockungen 1961 und 1962. Die Wohnfläche beträgt grob ca. 136,8 m<sup>2</sup> für Wohnung 1 und ca. 64,5 m<sup>2</sup> für Wohnung 2. Das Objekt befindet sich in einem stark renovierungsbedürftigen, teilweise sanierungsbedürftigen Zustand. Eine grundlegende Sanierung oder eine Neuüberplanung ist erforderlich. Der Gutachterausschuss teilt die Gesamtfläche auf in 550 m<sup>2</sup> Bauland und 122 m<sup>2</sup> Gartenland.

**Verkehrswert:** 200.000,00 €

### **Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

### **Hinweise aufgrund der aktuellen Coronavirus (COVID-19)- Pandemie:**

Es gelten die Einschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Landes Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der Abstandsgebote und des Tragens einer medizinischen Maske (FFP2- Maske, KN95-Maske, OP-Maske oder vergleichbar). Eine solche Maske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Die Änderung/ Ergänzung dieser Anordnung durch das Gericht noch im Termin bleibt vorbehalten. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Amtsgerichts Offenburg, nämlich [www.amtsgericht-offenburg.de](http://www.amtsgericht-offenburg.de), Startseite, unter „wichtige INFO“: insbesondere „Hausverfügung Maskenpflicht“ verwiesen.